



Meldung von Unfällen und
Berufskrankheiten
Überwachen des Schadenverlaufs
Auszahlen des Taggelds

suvacare

Sicher betreut

1. Schadenmeldung

1.1. Der Arbeitgeber (oder sein Stellvertreter) **überprüft** im Rahmen des ihm Möglichen unverzüglich **Ursache und Hergang** des Unfalls.

Zu diesem Zweck und zur Meldung verfügt er über ein von der Suva unentgeltlich zur Verfügung gestelltes **PC-Programm**, über **Internetapplikationen** und **Formulare** für die Erfassung und den Druck der Schadenmeldung

- Schadenmeldung UVG, Apotheker- und Unfallschein für **Fälle mit Arbeitsaussetzung**
- Bagatellunfallmeldung UVG sowie Arzt- und Apothekerschein für Unfälle, die **keine Arbeitsunfähigkeit** oder eine solche von längstens **drei Tagen** (Unfalltag inbegriffen) zur Folge haben.

Gebrauchserläuterungen werden mitgeliefert.

1.2. Der Arbeitgeber händigt den Unfallschein dem Versicherten aus, der ihn bis zum Abschluss der ärztlichen Behandlung behält.

1.3. Der Arbeitgeber schickt der Suva die **ausgefüllte «Schadenmeldung»**. Genaue Angaben sind sowohl für die Suva als auch für ihn selber wichtig.

- Die Lohnangaben sind die Grundlage der **Taggeld-Berechnung**.
- Die übrigen Angaben dienen der Beurteilung der **Versicherungsansprüche**.

- Darüber hinaus dienen die letzteren der **Unfallverhütung** und geben dem Arbeitgeber bei Berufsunfällen Aufschluss über
 - allenfalls bisher nicht beachtete Mängel im Arbeitsvorgang und an den Betriebseinrichtungen,
 - erforderliche Massnahmen zur Verhütung von Unfällen,
 - Verbesserungsmöglichkeiten in der Anleitung und im Einsatz des Personals.

1.4. Die Schadenmeldung ist auch dann unverzüglich der Suva zuzustellen, wenn gewisse **Angaben** noch **fehlen**. Es ist in solchen Fällen besser, das Fehlende nachträglich zu melden. Dadurch können Verzögerungen der Stellungnahme der Suva zum Unfall vermieden werden.

1.5. Der Arbeitgeber soll den Unfallschein auch aushändigen, wenn am geltend gemachten **Sachverhalt** oder an der **Wirksamkeit** der Versicherung Zweifel bestehen. Er kann der Suva seine Bedenken auf der Schadenmeldung oder sonstwie bekanntgeben. Weder dem Arbeitgeber noch der Suva entstehen durch die Abgabe des Unfallscheins irgendwelche Verpflichtungen.

1.6. Der Ersatz für einen **verlorenen** oder einen **vollgeschriebenen Unfallschein** ist mit «Ersatz» bzw. «Fortsetzung» zu bezeichnen.

2. Überwachen des Schadenverlaufs

2.1. Der Arbeitgeber soll die Suva sofort **benachrichtigen**, wenn

- neue Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung der Stellungnahme bewirken könnten,
- der Verunfallte durch sein Verhalten die Heilung verzögert, sich nicht regelmäßig dem Arzt vorstellt oder sonstwie den Weisungen desselben nicht nachkommt,
- die Arbeit nicht wie vom Arzt angeordnet aufgenommen bzw. vom Verunfallten wieder aufgegeben wird.

2.2. **Teilarbeitsfähige** sollen in der Regel – mit entsprechend geringerer Leistung – die **volle Arbeitszeit** einhalten, es sei denn, der Arzt schreibe aus medizinischen Gründen etwas anderes ausdrücklich vor.

Dem Teilarbeitsfähigen soll die Arbeitsaufnahme wenn nötig durch Zuweisung einer geeigneten Arbeit erleichtert werden.

3. Taggeld

I. Betriebe, die das Taggeld auf Rechnung der Suva auszahlen

3.1. Die Suva teilt dem Arbeitgeber ihre Stellungnahme zum Unfall mit und meldet, ab wann und in welchem Umfang Taggeld bezahlt werden kann.

Ohne Ermächtigung darf auf Rechnung der Suva **kein Taggeld** ausgerichtet werden.

Der von der Suva gemeldete Taggeldanspruch ist vom Arbeitgeber auf seine Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind der Suva unverzüglich zu melden.

Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit können dem Unfallschein entnommen werden. Stimmen Arbeitsaufnahme und Dauer der vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nicht überein, so ist die Suva ebenfalls darauf aufmerksam zu machen.

3.2. Sobald der Unfallschein bei der Suva eingeht, erstellt diese die **Abrechnung** und **überweist** das Taggeld dem Arbeitgeber. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit ist das Taggeld bei jedem **Zahltag** auszuhändigen.

Sind einzelne **Ausfallstunden** zu vergüten, benötigt die Suva eine **Stundenaufstellung**, aus der hervorgeht, an welchen Daten wie viele Ausfallstunden entstanden sind.

Für ihre Taggeldzahlung bzw. zur Rückerstattung von Taggeldvorschüssen des Betriebs an den Verunfallten benötigt die Suva **keine Quittungen** des letzteren.

3.3. Die Verrechnung des Taggelds mit fälligen Prämien des Betriebs bleibt vorbehalten.

3.4. Die Taggeld-Grundlage kann frühestens nach drei Monaten und bei Lohnerhöhungen um mindestens 10 Prozent neu bestimmt werden.

II. Betriebe, die das Taggeld nicht selbst auszahlen

3.5. Die Suva **orientiert** den Verunfallten und seinen Arbeitgeber über ihre **Stellungnahme** und den **Taggeld-Ansatz**.

3.6. Der Arbeitgeber **überprüft**, ob das Datum der Arbeitsaufnahme mit den Eintragungen des Arztes im Unfallschein übereinstimmt und stellt den Unfallschein – mit allfälligen Bemerkungen über Unstimmigkeiten – umgehend der Suva zu. Diese **weist** dem Verunfallten das Taggeld durch die Post oder – wenn das entsprechende Konto bekanntgegeben wurde – auf dessen Bank **an**.

4. Korrespondenz

Bei Rückfragen an die Suva muss die Schadennummer angegeben werden. Sie wird mit der Stellungnahme der Suva zum Unfall mitgeteilt.

5. Auskünfte

Die Agenturen der Suva erteilen gerne weitere Auskünfte über die obligatorische Unfallversicherung und über die Leistungen der Suva.

Dieses Informationsblatt kann kostenlos bei den Agenturen bezogen werden.

Wenn im Einzelfall Probleme auftreten, ist zu empfehlen, sich mit der zuständigen Agentur in Verbindung zu setzen.

Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt

Suva
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 419 58 51
www.suva.ch

Bestellnummer
451.d

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler der Suva

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.